

Swiss Life Sammelstiftung BASIS, Zürich
(Stiftung)

Stiftungsurkunde

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 10. März 2009.

Art. 1 Name

- 1 - Die Schweizerische National Leben AG (nachfolgend *Stifterin* genannt), errichtete am 13. Dezember 1983 unter dem Namen

Schweizerische National Sammelstiftung BVG
Nationale Suisse Fondation collective LPP
Nazionale Svizzera Fondazione collettiva LPP

eine Stiftung im Sinne der der Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

- 2 - Der Name der Stiftung lautet neu:

Swiss Life Sammelstiftung BASIS
Fondation collective Swiss Life BASIS
Fondazione collettiva Swiss Life BASIS
Swiss Life Collective Foundation BASIS

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeitsbereich

- 1 - Die Stiftung bezweckt die Durchführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die ihr angeschlossenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen des BVG. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2 - Der Anschluss eines Arbeitgebers respektive seiner Arbeitnehmer (nachstehend *Firma* genannt) an die Stiftung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, welche die Beziehungen zur Stiftung regelt.
- 3 - Innerhalb der Stiftung bildet jede angeschlossene Firma ein eigenes Vorsorgewerk, für das eine eigene Rechnung geführt wird. Für jedes Vorsorgewerk besteht ein Reglement mit Bestimmungen über Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie die Organisation der Vorsorgekommission.
- 4 - Der Stiftungszweck wird dadurch erreicht, dass die Stiftung die versicherungsmässige Rückdeckung mittels Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag bei der Swiss Life AG sicherstellt. Die Stiftung tritt gegenüber der Swiss Life AG als Versicherungsnehmerin und Begünstigte auf. Die Stiftung übernimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- 5 - Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung umfasst die ganze Schweiz.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Widmungsvermögen

- 1 - Die Stifterin widmete der Stiftung den Betrag von CHF 1 000 (eintausend Franken). Die Mittel sowie deren Ertrag bilden das Widmungsvermögen. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

- 2 - Über die Verwendung des Widmungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks.

Übriges Vermögen

- 1 - Das übrige Stiftungsvermögen wird getrennt pro Vorsorgewerk und unabhängig vom Widmungsvermögen verwaltet und wird erhöht durch:
- a) Beiträge der Arbeitgeber
 - b) Beiträge der Arbeitnehmer
 - c) Arbeitgeberbeitragsreserven
 - d) Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag
 - e) Rückerstattungswerte und Versicherungsleistungen, die aus irgendeinem Grund gemäss Reglement nicht ausgerichtet
 - f) Eventuelle Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG
 - g) Freizügigkeitsleistungen
 - h) Zuwendungen
- 2 - Die Mittel sind nach Massgabe des Stiftungszwecks und des für das einzelne Vorsorgewerk geltenden Reglements zu verwenden. Daraus werden insbesondere die Beiträge für die von der Stiftung abgeschlossenen Versicherungen sowie eventuelle Kosten beglichen. Die Ansprüche der Destinatäre eines Vorsorgewerkes sind auf die in ihrer besonderen Rechnung gutgeschriebenen Vermögensteile beschränkt.
- 3 - Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die der Stiftung angeschlossenen Firmen rechtlich verpflichtet sind oder sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (z.B. Familien-, Kinder- und Teuerungszulagen, Gratifikationen).

Gemeinsame Bestimmungen

- 1 - Ein vollständiger oder teilweiser Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, an eine angeschlossene Firma oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 2 - Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haften ausschliesslich ihre eigenen Mittel.

Art. 5 Organisation

- 1 - Die Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsrat,
 - b) die für die einzelnen Vorsorgewerke bestellten, paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommissionen,
 - c) die Revisionsstelle.
- 2 - Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1 - Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus mindestens vier Mitgliedern, mindestens zwei Vertretern der der Stiftung angeschlossenen versicherten Arbeitnehmer sowie mindestens zwei Vertretern der der Stiftung angeschlossenen versicherten Arbeitgeber zusammen. Die Einzelheiten über die paritätische Verwaltung werden reglementarisch geregelt.
- 2 - Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 3 - Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Die Zeichnungsberechtigung kann auch an Personen ausserhalb des Stiftungsrates verliehen werden. Je zwei Zeichnungsberechtigte führen für die Stiftung die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- 4 - Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 5 - Zur Ausführung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
- 6 - Der Stiftungsrat erlässt die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Reglemente, welche die Organisation und die Aufgaben der Stiftung sowie der Vorsorgekommissionen definieren.

Art. 7 Vorsorgekommission

- 1 - Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission, welche die paritätische Verwaltung gemäss Art. 51 BVG wahrnimmt.
- 2 - Die Vorsorgekommission nimmt die ihr aus Gesetz, Reglement oder Anschlussvereinbarung zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr. Einzelne dieser Aufgaben kann sie, unter Wahrung eines jederzeitigen Widerrufs, dem Stiftungsrat übertragen.
- 3 - Kann keine solche Kommission bestellt werden, ist der Stiftungsrat für die Verwaltung des betroffenen Vorsorgewerkes besorgt.

Art. 8 Rechnungsabschluss

- 1 - Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 2 - Die Stiftung legt die Jahresrechnung der Revisionsstelle vor und reicht sie zusammen mit dem Revisionsbericht der Aufsichtsbehörde ein.

Art. 9 Revisionsstelle und Experte

- 1 - Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 53 BVG wird vom Stiftungsrat eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft jeweils für die Dauer von einem Jahr ernannt. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung. Sie berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 2 - Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten oder von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Stiftungsurkunde bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Art. 11 Aufhebung / Liquidation eines einzelnen Vorsorgewerkes

Wird der Anschluss an die Stiftung durch Kündigung der Anschlussvereinbarung oder Liquidation der angeschlossenen Firma aufgehoben, wird das dem Vorsorgewerk gehörende Vermögen unter Wahrung der Rechte der Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form an die Destinatäre verteilt.

Art. 12 Aufhebung / Liquidation der Stiftung

- 1 - Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein eventuell verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2 - Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation bleibt vorbehalten.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Stiftungsurkunde tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt jene in der Fassung vom 10. März 2009.

Swiss Life Sammelstiftung BASIS

Bottmingen, 12. Mai 2011

Ort und Datum

Susanne Jeger
Geschäftsführerin

Roger Lachat
Protokollführer